

LANDRATSAMT



Landratsamt Landkreis Leipzig | 04550 Borna

-Empfangsbekanntnis-
Plambeck ContraCon Bau und Umwelttechnik GmbH
z.Hd. Herrn Richter
Werkstr. 50
04575 Neukieritzsch

Internet: www.landkreisleipzig.de

Amt: Umweltamt / SG Immissionsschutz

Bearbeiter/in: Frau Cziomer

Tel. +49 (3437) 984 - 1976

Fax +49 (3437) 944 120

+49 (3437) 984 - 991976

E-Mail: Monika.Cziomer@lk-l.de

Zugestellt am 22. JULI 2015

Dienstgebäude:
Grimma, Karl-Marx-Str. 22

Öffnungszeiten:

Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr

Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr

Fr 08:30 – 12:00 Uhr außer Sozialamt

zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr

Kfz-Zulassung und Führerscheinstelle

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
	242-106.11/352/21/45	21.07.2015

Durchführung Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG

Ihr Antrag vom 15.04.2015

Sehr geehrter Herr Richter,

auf Ihren Antrag vom 15.04.2015, für die Entscheidung vollständig am 03.07.2015, ergeht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage folgender

Zulassungsbescheid:

I.

Verfügender Teil

Der Plambeck ContraCon Bau und Umwelttechnik GmbH wird auf ihren Antrag vom 15.04.2015 gemäß §§ 4, 8, 8a und 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 4. BImSchV sowie Nummern 8.11.1.1 lfd. Nr. 2, 8.11.2.3, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

Zulassung zum vorzeitigen Beginn

für die im Rahmen des o.g. Antrags vorgesehenen Maßnahmen zur Errichtung und zum Probetrieb einer Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen in Neukieritzsch, OT Lippendorf, Gemarkung Lippendorf, Flurstücke 1/62 und 1/81 unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

II.

Die Zulassung zum vorzeitigen Beginn umfasst die im Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG vom 15.04.2015 als Bestandteil des BImSchG-Antrages definierten Maßnahmen: Errichtung der Halle, die Aufstellung der Aufbereitungsanlage sowie Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlagenteile.

Tel.: +49 (3433) 241-0 oder +49 (3437) 984-0
Fax: +49 (3433) 241-1111
E-Mail: info@lk-l.de

Steuernummer: 235/149/03204
Betriebs-Nr.: 05403393
Gläubiger-ID: DE77ZZZ00000068714
Gemeindekennziffer: 14729000

Bankverbindung: Sparkasse Leipzig DE40860555921100891095 BIC WELADE8L

III. Nebenbestimmungen

Die Zulassung ergeht unter folgenden Auflagen:

Allgemeines:

1. Die Zulassung oder eine beglaubigte Abschrift ist auf der Baustelle/Betriebsstätte bereitzuhalten und den Berechtigten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
2. Der von dieser Zulassung erfasste Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde und den Überwachungsbehörden (Landratsamt Landkreis Leipzig (LRA LKL), Landesdirektion Sachsen (LDS), Abt. Arbeitsschutz) spätestens eine Woche vor dem geplanten Termin schriftlich anzuzeigen.

Immissionsschutz:

3. Die in der Halle über Rohrleitungen erfasste und abgesaugte Luft ist in einer Entstaubungsanlage und nachgeschaltetem Aktivkohlefilter zu reinigen und anschließend in einer Höhe von 12 m über OKT in die Atmosphäre abzuleiten.

Bodenschutz:

4. Bei Erdbauarbeiten ist das Antreffen von Bodenkontaminationen nicht auszuschließen. Diese sind der unteren Bodenschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und die weitere Verfahrensweise abzustimmen.
5. Nicht wieder verfüllbarer Bodenaushub ist in Haufwerken zu separieren, gem. LAGA PN 98 zu deklarieren und der ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung / Beseitigung) zuzuführen.

Arbeitsschutz:

6. Bei der technischen Ausstattung der beantragten Anlagenänderung hat der Arbeitgeber die Bestimmungen der geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln zu beachten und einzuhalten.
7. Bereits in der Planungsphase ist zu prüfen, inwieweit das Bauvorhaben den Forderungen der BaustellV unterliegt (Vorankündigung, Koordinator, SiGe-Plan).
8. Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen (z.B. Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten am Dach bzw. Dachfirst).
9. Gebäude- /Ausrüstungsteile im Bereich von Verkehrswegen (Stapler-, LKW-Verkehr) sind mit einem Anfahrerschutz zu versehen oder mit einer gleichwertigen Maßnahme gegen Beschädigung zu schützen.
10. Damit die Beschäftigten sich bei Gefahr unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können, müssen Fluchtwege und Notausgänge den Forderungen nach § 4 Abs. 4 und Anhang Nr. 2.3 ArbStättV i. V. m. ASR A2.3 entsprechen. Sie müssen auf möglichst kurzem Weg ins Freie führen, Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen (Anhang Nr. 2.3 Nr. 2 ArbStättV). Die Fluchtweglänge muss möglichst kurz sein und darf maximal 35 m betragen. Fluchtwege und Notausgänge müssen in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein. Fluchtwege und Notausgänge dürfen nicht verstellt werden.

11. Die Beleuchtungseinrichtungen haben die in der ASR A3.4 aufgeführten Mindestwerte der Beleuchtungsstärke (lux) und die Mindestwerte der Farbwiedergabe dauerhaft zu gewährleisten. Folgende Mindestwerte der Beleuchtungsstärke sind zu beachten:
- | | | |
|--------------------------------------|---------|---------|
| betriebliche Verkehrszonen im Freien | $E_n =$ | 30 lux |
| Verkehrswege in der Halle | $E_n =$ | 100 lux |
| Verfahrenstechnische Anlagen | $E_n =$ | 300 lux |
| Umschlagplätze in der Halle | $E_n =$ | 100 lux |
| Lagerplätze | $E_n =$ | 50 lux. |

12. Bei der Errichtung von Laufstegen mit Treppen sind die Forderungen hinsichtlich der Beschaffenheit von Geländern (Knie- und Fußleiste, Höhe der Geländer von mind. 1,00 m) zu beachten. Für wiederkehrende Wartungs- und Reparaturarbeiten sind bereits bei der Planung der Anlage Standplätze zum sicheren Aufenthalt von Beschäftigten zu berücksichtigen.

Baurecht/Brandschutz:

13. Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises erfolgt durch Herrn Prüferingenieur Kreuzfeldt. Die Bauausführung darf nur nach den vom Prüferingenieur freigegebenen Unterlagen erfolgen.
14. Zum Prüfumfang gehört auch die statisch – konstruktive Bauüberwachung durch den Prüferingenieur. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind dem Bauaufsichtsamt (BAA) das Prüforiginal des Standsicherheitsnachweises und ein abschließender Prüfbericht Bauüberwachung vorzulegen.
15. Die geplante Nutzungsaufnahme ist zwei Wochen vorher dem BAA anzuzeigen. Für das Vorhaben ist eine Bauzustandsbesichtigung vor Aufnahme der Nutzung geplant.
16. Die Prüfung des Brandschutzkonzeptes erfolgt durch den Prüferingenieur Herrn Benndorf. Der Prüfbericht Nr. P0822015-1 vom 20.07.2015 ist Bestandteil der Genehmigung. Folgende Prüfbemerkungen sind Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG:
17. Durch den Betreiber ist sicherzustellen, dass die Lagermenge an wassergefährdenden Stoffen innerhalb der baulichen Anlage die öffentlich-rechtlichen Bemessungsgrenzen der LÖRÜRL nicht übersteigt.
18. Das Brandmeldekonzept ist mit der örtlichen Brandschutzbehörde sowie der Werkfeuerwehr nachweislich abzustimmen. Die örtlichen Aufschaltbedingungen sind zu beachten.
19. Der Feuerwehrplan und die Brandschutzordnung sind im Einvernehmen mit der Werkfeuerwehr und der örtlichen Brandschutzbehörde zu erstellen. Der örtlichen Brandschutzbehörde sind rechtzeitig vor Nutzungsaufnahme 3 Exemplare des Feuerwehrplanes zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.
20. Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen (§ 46 SächsBO). Der Nachweis auf Verzicht einer Blitzschutzanlage - soweit auf diese verzichtet wird - ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
21. Die tatsächliche Lauflänge innerhalb der Halle darf nicht mehr als das 1,5-fache der zulässigen Rettungsweglänge betragen.

22. Der in den Bauvorlagen aufgeführte Löschwasserteich muss den Vorgaben der DIN 14210 „Löschwasserteiche“ entsprechen. Der Löschteich muss bis zur Inbetriebnahme der Anlage fertiggestellt und nutzbar sein.
Die Planung und Errichtung des Löschwasserteiches ist im Einvernehmen mit der Werkfeuerwehr durchzuführen.
Der Löschwasserteich ist von der Werkfeuerwehr abzunehmen. Ein entsprechendes Abnahmeprotokoll durch die für den abwehrenden Brandschutz zuständige Werkfeuerwehr der VSU GmbH ist nach Fertigstellung bei der örtlichen Brandschutzbehörde vorzulegen.
23. Auf dem Betriebsgelände sind Maßnahmen und Vorbereitungen zu treffen, die das beim Brand anfallende Löschwasser aufhalten, sammeln oder rückhalten können. [Forderung im Rahmen der Beteiligung der örtlichen Brandschutzbehörde]
24. Die Aufschaltung der Brandmeldeanlage zur Leitstelle der Werkfeuerwehr bedingt auch die Sicherstellung eines gewaltfreien Zuganges für die Feuerwehr zum Objekt bei Betriebsruhe. Der Zugang für die Feuerwehr ist über ein genormtes Feuerwehrschrüsseldepot (die Feuerwehren verwenden hier das System Kruse) in Verbindung mit einem Freischaltelement und einer bernsteinfarbenen Blitzleuchte sicher zu stellen.
Empfohlen wird die Errichtung einer Säule, die diese Systeme enthält, am Zugang zum Betriebsgelände.
25. Der Ausbau der Feuerwehrzu- und umfahrt muss den Vorgaben des § 5 SächsBO in Verbindung mit der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Stand Mai 2011) entsprechen. Zu beachten ist, dass die Einsatzfahrzeuge der Werkfeuerwehr der VSU GmbH am Standort größere Gesamtlasten haben als die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr aufführt.
26. Die Zufahrt, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten.
27. Die Prüfung des Brandschutzkonzeptes beinhaltet nach § 30 Abs. 1 DVOSächsBO auch die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung hinsichtlich Brandschutz durch den Prüferingenieur Benndorf. Die entsprechenden Festlegungen unter Ziffer 10.4 des Prüfberichtes sind einzuhalten.
Vor Nutzungsaufnahme ist der abschließende Prüfbericht zur Bauüberwachung und das Prüforiginal der Bauaufsichtsbehörde zu übergeben.

IV. Hinweise

1. Die Plambeck ContraCon Bau und Umwelttechnik GmbH hat alle bis zur Entscheidung zur Genehmigung der wesentlichen Änderung durch den Betrieb der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wieder herzustellen. Auf eine entsprechend lautende Erklärung im Antrag und auf den Öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 14.07.2015 wird verwiesen.
2. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.
3. Diese Zulassung ergeht unbeschadet des Vorbehaltes zu weiteren Nebenbestimmungen im Rahmen der beantragten Genehmigung gem. § 16 BImSchG.
4. Nach den hier derzeit vorliegenden Daten ist das Flurstück 1/62 der Gemarkung Lippendorf als „bombardierte Fläche (stark bombardiert) - beräumt“ ausgewiesen.

Das Flurstück 1/81 der Gemarkung Lippendorf ist als „bombardierte Fläche (gering/mäßig bombardiert) - beräumt" ausgewiesen.

Sollten dennoch während der Bauausführung Kampfmittel gefunden werden, sind die zuständige Ortspolizeibehörde (Bürgermeister der Gemeinde Neukieritzsch) und die Landespolizeidirektion Zentrale Dienste / Kampfmittelbeseitigungsdienst Dresden, Tel.: (0351) 85010 zu verständigen. Das Amt für Rechts-, Kommunal- und Ordnungsangelegenheiten (ARKO) des LRA LKL ist ebenfalls über den Sachverhalt zu informieren.

5. Gemäß § 7 BBodSchG ist der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.
6. Im Rahmen der weiteren Altlastenerkundung im Ökologischen Großprojekt Böhlen (ÖGP) sind Boden- und Grundwasseruntersuchungen auf dem Grundstück zu dulden.
7. Die auf dem Betriebsgelände vorhandenen Grundwassermessstellen sind vor jeglicher Beschädigung/Zerstörung zu schützen. Deren Befahrbarkeit ist zu gewährleisten.
8. Die Baugenehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß § 72 Abs. 4 SächsBO erteilt; sie gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 58 Abs. 3 SächsBO).
9. Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung länger als zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu zwei Jahren verlängert werden (§ 73 SächsBO).
10. Der Bauherr hat den Beginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 72 Abs. 8 SächsBO).
11. Der Bauherr hat zur Überwachung des Bauvorhabens einen Bauleiter zu bestellen und dieser ggf. einen Fachbauleiter heranzuziehen (§§ 53 Abs. 1 und 56 SächsBO).
12. Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 SächsBO).
13. Die mit der Überwachung von Baumaßnahmen beauftragten Bediensteten der Bauaufsichtsbehörde sind nach den §§ 58 Abs. 4 und 81 SächsBO berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten sowie Einblick in Genehmigungen und Zulassungen, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfung von Baustoffen und Bauteilen, in Bautagebücher und vorgeschriebene andere Aufzeichnungen zu nehmen. Sie dürfen Proben von Baustoffen und Bauteilen, soweit erforderlich auch aus fertigen Bauteilen, entnehmen und prüfen oder prüfen lassen.
14. Bei auftretenden Bodenfunden (Keramik, Knochen, Mauerwerksreste u.ä.) ist die untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Leipzig, Bauaufsichtsamt, SG Denkmalschutz, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna, oder das Landesamt für Archäologie, Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden, umgehend zu informieren.

15. Nach § 82 Abs. 2 SächsBO hat der Bauherr die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem im Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt.

Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat.

Bei gewerblichen Anlagen ist die abschließende Fertigstellung auch der LDS, Abt. Arbeitsschutz anzuzeigen.

16. Auf die Pflichten von Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 3 SächsVermKatG wird hingewiesen. Danach haben Eigentümer die Neuerrichtung von Gebäuden oder die wesentliche Änderung der Außenmaße von bestehenden Gebäuden unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, dem Vermessungsamt, Landratsamt Landkreis Leipzig, anzuzeigen und die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster auf ihre Kosten zu veranlassen.

V. Begründung

Die Fa. Plambeck ContraCon Bau und Umwelttechnik GmbH betreibt am Standort in 04575 Neukieritzsch, Oststraße 9 ein Bodenbehandlungszentrum (BBZ). Für gemäß § 16 BImSchG beantragte Maßnahmen zur Anpassung des Anlagenbestandes liegt mit Bescheid vom 12.03.2015 die 1. Teilgenehmigung vor. Mit Antrag vom 15.04.2015 wird die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen als 2. Teilgenehmigung beantragt. Diese Anlage unterliegt als Betriebseinheit BE 3 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit nach folgenden Einstufungen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV:

- Nr. 8.11.1.1 lfd. Nr. 2 für die Behandlung von gefährlichen Abfällen zum Zweck der Hauptverwendung als Brennstoff,
- Nr. 8.11.2.3 für die sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden,
- Nr. 8.12.1.1 für die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen,
- Nr. 8.12.2 für die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen.

Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns bezieht sich auf die Errichtung der Halle, die Aufstellung der Aufbereitungsanlage sowie auf Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlagenteile.

Die sachliche Zuständigkeit des LRA LKL ergibt sich aus §§ 1 und 2 AGImSchG und die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG i.V.m. § 2 Abs. 5 SächsLKrO.

Für das Verfahren wurden gem. § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV einbezogen:

- LRA LKL (Umweltamt: SG Immissionsschutz, SG Wasser/Abwasser, SG Natur- und Landschaftsschutz, SG Altlasten/Bodenschutz/Abfallrecht; ARKO, Gesundheitsamt, Bauaufsichtsamt (BAA)),
- LDS, Abt. Arbeitsschutz,
- Gemeinde Neukieritzsch mit ausführender Gemeinde Stadt Groitzsch und Zweckverband.

Bei den behördlichen Prüfungen wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die einschlägigen Vorschriften zum Immissionsschutz, Bodenschutz, Naturschutz, Baurecht, Brandschutz, Arbeitsschutz und -sicherheit beachtet.

Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8a ergab, dass

- offensichtliche Hindernisse der Genehmigung nicht entgegenstehen, so dass im Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG mit einer Entscheidung zu Gunsten des Antragstellers gerechnet werden kann,
- wegen vertraglicher Verpflichtungen ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht,
- eine Verpflichtungserklärung entsprechend § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG vorliegt, den früheren Zustand wiederherzustellen, wenn die Genehmigung nicht erteilt wird.

Die mit diesem Bescheid unter III. aufgeführten Nebenbestimmungen (NB) dienen hauptsächlich der Durchsetzung baurechtlicher Belange, der Sicherheit, der an der Bauausführung und der Anlagenerrichtung beteiligten Arbeitskräfte, dem Schutz des Bodens sowie der Luft während der Bauphase und des Probebetriebes.

Durch die Anlagenbetreiberin wurde ein großes Interesse an der frühestmöglichen Wiedererrichtung der 2014 abgebrannten Halle geltend gemacht.

Durch die Genehmigungsbehörde war bezüglich der beantragten Zulassung des vorzeitigen Beginns zu prüfen, ob mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin im Zusammenhang mit der wesentlichen Änderung zu rechnen ist.

Dieses konnte durch die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden bestätigt werden.

Die einzelnen Nebenbestimmungen werden folgendermaßen begründet:

Zu NB 1. und 2.:

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus § 52 BImSchG i.V.m. § 72 Abs. 8 SächsBO.

Zu NB 3:

Von der Fa. Plambeck wurden die Antragsunterlagen mit Stand vom 05.06.2015 dahingehend ergänzt, dass im Bereich des Aufgabetrichters für den Abfallzerkleinerer eine Absaugung entstehender Stäube erfolgt. Weiterhin wird ein mobiler Industriestaubsauger für die Halle vorgesehen. Zur Minimierung möglicher auftretender Geruchsemissionen wird die zuvor im Zwischenlager eingesetzte Aktivkohlefilteranlage wieder in Betrieb genommen.

Bei der Festlegung der Ableitungshöhe für die Abluft wird die Gebäudehöhe berücksichtigt. Damit wird die Forderung der TA Luft, Nummer 5.5.2 nach einer Mindestableithöhe von 10 m über Flur erfüllt.

Zu NB 4:

Gemäß § 10 Abs. 2 SächsABG haben die Verpflichteten nach § 4 Abs. 3 BBodSchG die ihnen bekannt gewordenen oder von ihnen verursachten Bodenveränderungen oder Altlasten unverzüglich der nach § 13 Abs. 1 SächsABG zuständigen Behörde mitzuteilen.

Zu NB 5:

Am Anfallort nicht wieder verwerteter ausgehobener Bodenaushub ist Abfall im Sinne des § 3 KrWG. Eine Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Deshalb sind Abfälle zur Verwertung gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2 KrWG getrennt voneinander zu halten und zu behandeln. Die Vermischung mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig.

Zu NB 6. bis 12.:

Die arbeitschutzrechtlichen Nebenbestimmungen dienen dem Schutz der Beschäftigten während der Bauphase und in der Zeit des Probebetriebes, bzw. schon in Vorbereitung auf den Dauerbetrieb und beruhen auf folgenden Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften:

§§ 2 ,3 BaustellV, ArbStättV, Anhang Nr. 1.8; § 3a Abs. 1 und Anhang Nr. 2.3 ArbStättV i. V. m. ASR A2.3, § 3a ArbStättV, Anhang 1.8; ASR A1.8.

Zu NB 13.

Die Prüfpflicht ergibt sich aus § 66 Abs. 3 Nr. 1 SächsBO i.V.m. § 12 Abs. 3 DVOSächsBO.

Zu NB 14.:

Zum Prüfumfang gehört gem. § 15 Abs. 3 DVOSächsBO auch die statisch – konstruktive Bauüberwachung durch den Prüfenieur.

Zu NB 15.:

Der Baubeginn ist eine Woche vorher gem. § 72 Abs. 8 SächsBO, die geplante Nutzungsaufnahme zwei Wochen vorher i.S. § 82 Abs. 2 SächsBO der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Bauzustandsbesichtigung vor Aufnahme der Nutzung erfolgt nach § 82 Abs. 3 SächsBO i.V.m. Nr. 82.2 VwVSächsBO.

Zu NB 16. bis 27.:

Die Nebenbestimmungen zum Brandschutz beruhen auf der IndBauRL, der SächsBO, dem SächsBRKG, der SächsTechPrüfVO, sowie den dort selbst genannten DIN-Vorschriften und Regelwerken.

Darüber hinaus hat sich die Betreiberin in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichtet, alle bis zur Entscheidung nach § 16 BImSchG durch den vorzeitigen Baubeginn verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wieder herzustellen.

Der vorzeitige Beginn konnte somit zugelassen werden.

VI. Kostenentscheidung

Die Gebühren betragen 12.692,44 €.

Die Gesamtkosten von **12.692,44 €** werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig und sind unter Verwendung des Buchungskennzeichens **080000254-1331-0022015** auf das Konto des Landkreises Leipzig bei der Sparkasse Leipzig, IBAN: **DE40860555921100891095**, BIC: **WELADE8L**, bis zum **24.08.2015** zu entrichten.

Berechnung:

Immissionsschutzrechtliche Gebühr:

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 und 6 SächsVwKG i.V.m. dem 9. SächsKVZ, Tarifstelle 55, lfd. Nr. 1.8 u. 1.1.4 i.V.m. Anmerkung 7. Es wurden die Gesamtkosten von 1.490.000 € herangezogen.

$$4.475 + (0,2 \% \times (1.490.000 - 511.000)) = \underline{6.433} - 10 \% = \underline{5.789,70 \text{ €}} \times 20 \% = \underline{\underline{1.157,94 \text{ €}}}$$

Baugebühr:

Grundlage für die Gebührenermittlung ist die lfd. Nummer 17, Tarifstelle 4.1.1 des 9. SächsKVZ. Danach ist für die Ermittlung der Gebühr die Rohbausumme maßgebend. Diese ist entsprechend Tarifstelle 1.2 nach Anlage 2 des 9. SächsKVZ zu ermitteln.

- nach der Baubeschreibung beträgt der Brutto-Rauminhalt 43.396 m³
- Halle ohne Einbauten – lfd. Nr. 21.2 der Anlage 2 des 9. SächsKVZ:

○ 21.2.1.2. : 2.000 m ³ x 47 EUR/m ³	=	94.000 €
○ 21.2.2.2. : 3.000 m ³ x 37 EUR/m ³	=	111.000 €
○ 21.2.3.2. : 38.396 m ³ x 30 EUR/m ³	=	1.151.880 €
○ gesamt nach 21.2:	=	1.356.880 € Rohbausumme

- Nach Tarifstelle 4.1.1 beträgt die Gebühr je angefangene 1.000 € Rohbaukosten 8,50 €:
 - $1.357 \text{ T€} \times 8,50 \text{ €/T€} = 11.534,50 \text{ €}$

Baugenehmigungsgebühr **11.534,50 €**

Auslagen werden nicht erhoben.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna

Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Kurnot

Kurnot
Sachgebietsleiterin Immissionsschutz



Anlagen: Prüfbericht Nr. P0822015-1 vom 20.07.2015
Öffentlich-rechtlicher Vertrag vom 14.07.2015

Anhang

VII. Anhang

Rechtsgrundlagen:

AGImSchG	Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960)
ASR A1.8	Verkehrswege – Ausgabe November 2012 (GMBI. S. 1210), geändert durch GMBI. 2014 S. 284
ASR A2.3	Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan – Ausgabe August 2007 (GMBI. S. 902), geändert durch GMBI. 2014 S. 286
ASR A3.4	Beleuchtung – Ausgabe April 2011 (GMBI. S. 303), geändert durch GMBI. 2014 S. 287
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), geändert

durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758)

- BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) bzw. § 10 Abs. 2 Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451)
- BlmSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)
- DIN 14210 Löschwasserteiche – Ausgabe Juli 2013
- DVO SächsBO Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO) vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427), geändert durch Artikel 1 ÄndVO vom 8. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 647)
- IndBauRL Industriebaurichtlinie - Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau Sachsen - Fassung März 2000 (Amtsblatt Sonderdruck Nr. 2 vom 23.01.2002 S. 92)
- KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- LAGA PN 98 Richtlinien für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen (LAGA PN 98 2001)
- LöRüRL Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe, Fassung vom September 2000 (ABl. Sonderdruck Nr. 2 vom 23. Januar 2002 S. 104)
- Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr- Sachsen -
(Anhang H zur Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen)
Stand Mai 2011 (SächsABl. SDr. Nr. 3 vom 31.05.2011 S. 1450/1495)
- SächsABG Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), rechtsbereinigt mit Stand vom 22. Juli 2013
- SächsBO Sächsische Bauordnung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 238)

- SächsBRKG Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 647), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47)
- SächsLKrO Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180)
- SächsTechPrüfVO Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht vom 7. Februar 2000 (SächsGVBl. S. 127), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 647)
- SächsVermKatG Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), geändert am 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482)
- SächsVwKG Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 2)
- TA Luft Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511)
- VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- VwV SächsBO Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung vom 18. März 2005 (SächsABl. SDr. S. 59; 363), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 7. August 2012 (SächsABl. S. 1031) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. 808)
4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)
9. BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)
9. SächsKVZ Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis) vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), geändert durch Verordnung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 100)